

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

... Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Schule soll allen die gleichen Chancen bieten, alle Fähigkeiten und Neigungen gleichmäßig zu entwickeln. Kinder sollen von klein auf lernen, miteinander und nicht gegeneinander Leistung zu erzielen, sich gegenseitig zu helfen und zu akzeptieren. Das rheinland-pfälzische Schulwesen legt jedoch gegenwärtig den Schwerpunkt auf die frühe Trennung der Schülerinnen und Schüler in verschiedene Schulsysteme, auf Abgrenzung der einzelnen Schularten untereinander und auf Auslese. Die Regelungen, die Durchlässigkeit zwischen den Schularten ermöglichen, reichen nicht aus. Die derzeitige Gesetzeslage verhindert, daß Schülerinnen und Schüler integrative Schulen und Bildungsgänge besuchen können.

Deshalb müssen verstärkt integrative Schul- und Unterrichtsformen angeboten werden, um Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Kinder wachsen heute anders auf als früher. Veränderungen in den Familien, neue Lebensformen und unterschiedliche Vorstellungen von Erziehung stellen auch die Schule vor neue Aufgaben. Pädagogisch sinnvoll konzipierte Ganztagschulen gehören deshalb unverzichtbar zu einem Schulwesen, das sich die gleichmäßige Förderung aller Kinder und das Miteinanderlernen als Ziele gesetzt hat.

Folgende Änderungen sind daher notwendig:

1. In Rheinland-Pfalz werden derzeit fast alle Schülerinnen und Schüler nach der 4. Klasse nach Bildungsgängen getrennt. Eine so frühe Festlegung auf eine bestimmte Schulart ist aber nicht sinnvoll und nicht begründbar. Vielmehr sollen alle Schülerinnen und Schüler in den ersten sechs Schuljahren gemeinsam unterrichtet werden. Deshalb wird die Orientierungsstufe schulartübergreifend eingerichtet.
2. Das Angebot an Ganztagschulen ist in Rheinland-Pfalz bisher unzureichend. Es fehlen klare bildungspolitische Leitlinien, um die pädagogischen Möglichkeiten von Ganztagschulen auszuschöpfen und die Unterschiede gegenüber anderen schulischen Angeboten wie betreuende Grundschule, Hausaufgabenbetreuung oder ähnlichem zu zeigen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Angebot an Ganztagschulen ausgeweitet werden. Es ist ausdrücklich vorzusehen, daß Ganztagschulen auch auf Antrag des Schulträgers in jeder Schulstufe und Schulart eingerichtet werden können. Des weiteren werden als wichtigste pädagogische Ziele der Ganztagschulen im Gesetz festgelegt: Die ganztägige Betreuung und Verpflegung, die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler durch musische, handwerkliche, sportliche und spielerische Beschäftigung, das soziale Lernen, die Möglichkeiten zusätzlicher Förderung sowie bessere Bedingungen für die Mitwirkung aller Beteiligten.

3. Das 10. allgemeinbildende Schuljahr soll flächendeckend für alle Schülerinnen und Schüler angeboten werden, damit auch den Hauptschülerinnen und Hauptschülern ein qualifizierter Schulabschluß ermöglicht wird.
4. Das derzeit gültige Schulgesetz ist ein Gesamtschulverhinderungsgesetz. Es läßt den Elternwilleu außer acht und erlaubt, wenn überhaupt, nur sehr große Gesamtschulen. Gerade in einem ländlich geprägten Bundesland wie Rheinland-Pfalz bietet aber die integrierte Gesamtschule wie keine andere Schulform die Chance, alle allgemeinbildenden Schulabschlüsse wohnortnah anzubieten. Daher soll die integrierte Gesamtschule als Regelschule angeboten und als kleine wohnortnahe Schule organisiert werden können. Sie soll überall dort eingeführt werden, wo Eltern das wünschen.
5. Bisher findet eine Integration von Behinderten praktisch nicht statt. Die Wünsche und Forderungen der Betroffenen selbst bzw. ihrer Eltern werden nicht berücksichtigt. Behinderte sollen künftig soweit wie möglich in das Regelschulsystem integriert werden.
6. Allgemeine und berufliche Bildung sind gleichwertig. Die Vorstellung, berufliche und allgemeine Bildung strikt gegeneinander abgrenzen zu können und zudem noch berufliche Bildung geringer zu bewerten als allgemeine Bildung, ist falsch. Deshalb soll es in Zukunft Schulversuche geben, in denen allgemeine und berufliche Bildung integriert werden.
7. Der Schwerpunkt des Schulaufbaus soll stärker als bisher auf Schulstufen liegen. Damit soll sich das Bildungssystem mehr an der Lernfähigkeit der Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Entwicklungsstufen und den entsprechenden pädagogischen Erfordernissen orientieren, als an hierarchischen Strukturen, Trennung und Auslese.
8. Angesichts der raschen technischen und gesellschaftlichen Entwicklung soll die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern einschließlich der pädagogischen und technischen Fachkräfte in Zukunft obligatorisch sein.

B. Lösung

Das Schulgesetz wird gemäß den unter Buchstabe A. genannten notwendigen Regelungen geändert und ergänzt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustands.

D. Kosten

Es entstehen Mehrkosten für das Land bei der Ausweitung des Ganztagsangebotes, durch das flächendeckende Angebot des allgemeinbildenden 10. Schuljahres, durch die verpflichtende Lehrerfortbildung und ggf. auch durch die Integration von Behinderten in die Regelschulen.

**. tes Landesgesetz
zur Änderung des Schulgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 122), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Leistungsbereitschaft“ durch die Worte „Leistungs- und Hilfsbereitschaft“ ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

**„ § 3
Begriff der Schule**

Schulen sind alle auf Dauer bestimmten Unterrichtseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler durch planmäßiges und gemeinsames Lernen in einer Mehrzahl von Fächern und durch das gemeinsame Schulleben die Bildungs- und Erziehungsziele nach § 1 erreicht werden sollen.“

3. In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Besuch des allgemeinbildenden 10. Schuljahrs für alle Schülerinnen und Schüler wird flächendeckend ermöglicht.“
4. § 6 erhält folgende Fassung:

**„ § 6
Schulstufen und Schularten**

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schularten gegliedert.

(2) Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II.

(3) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule. Der Schulkindergarten ist Teil der Grundschule.

(4) Die Sekundarstufe I umfaßt die Schularten Hauptschule, Realschule sowie das Gymnasium bis Klasse 10 und die Integrierte Gesamtschule bis Klasse 10.

(5) Die Sekundarstufe II umfaßt die Bildungsgänge des berufsbildenden Schulwesens, die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule sowie das Kolleg.

(6) Sonderschulen können einen eigenen Stufenaufbau haben. Sie können mehrere Schulstufen umfassen. Der Sonderschulkindergarten ist Teil der Sonderschule.

(7) Die ersten beiden Klassenstufen der Sekundarstufe I bilden die Orientierungsstufe. Sie ist an der Gesamtschule oder an die Schularten Hauptschule, Realschule und Gymnasium übergreifend einzurichten. Die Orientierungsstufe hat das Ziel, die Schülerinnen und Schüler in die Lernschwerpunkte und Lernanforderungen der Sekundarstufe I einzuführen."

5. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
Ganztagsschulen

(1) Schulen aller Schulstufen und Schularten können als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung trifft der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Schulträger. Auf Antrag des Schulträgers errichtet der Kultusminister eine Schule als Ganztagsschule.

(2) In der Ganztagsschule wird der nach den Stundentafeln für die betreffenden Schulstufen zu erteilende Unterricht auf den Vor- und Nachmittag verteilt. In der Primarstufe kann der nach der Stundentafel zu erteilende Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht auf den Vormittag verteilt werden. Neben dem Unterricht bestehen außerrichtliche Angebote, aus denen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der von der Schule vorgegebenen Wahlmöglichkeiten auswählen.

(3) An Ganztagsschulen gilt die Fünf-Tage-Woche. Außerdem bleibt mindestens ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen. An den Tagen mit Ganztagsbetrieb darf der tägliche Pflichtaufenthalt der Schülerinnen und Schüler acht Zeitstunden nicht überschreiten; eine mindestens einstündige Mittagspause ist zu gewährleisten.

(4) In der Ganztagsschule ermöglichen es die Organisation des Unterrichts in Ganztagsbetrieb und die außerrichtlichen Angebote,

1. die Betreuung und Verpflegung der Schülerinnen und Schüler für die Dauer des Ganztagsbetriebes zu gewährleisten,
2. durch musische, handwerkliche, sportliche und spielerische Betätigung in besonderer Weise die persönlichen Interessen der Schülerinnen und Schüler anzuregen und ihre Neigungen und Fähigkeiten zu fördern,
3. den sozialen Erfahrungsbereich der Schülerinnen und Schüler zu erweitern,
4. das im Unterricht Gelernte verstärkt einzuüben und zu vertiefen,

5. Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten besser zu beraten,
6. günstigere Bedingungen für eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Sorgeberechtigten und der Lehrerinnen und Lehrer zu schaffen,
7. Begegnungen der Schülerinnen und Schüler mit ihrem kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und politischen Umfeld in besonderer Weise zu fördern.

(5) Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung die für den Betrieb der Ganztagschulen erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Grundschule“ durch die Worte „Die Primarstufe“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Schulkindergarten“ durch das Wort „Grundschulkindergarten“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Abschluß der Sekundarstufe I ermöglicht die Fortführung des Bildungsweges auf berufsbezogenen und studienbezogenen Bildungsgängen.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neue Satz 1 eingefügt:
„Die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen führen zur allgemeinen Hochschulreife und zu berufsbezogenen Bildungsgängen.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „In der Oberstufe des Gymnasiums“ werden durch die Worte „In den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Satz 3“ wird durch die Verweisung „Satz 4“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und wie folgt geändert:

Die Worte „der Oberstufe“ werden durch die Worte „der Jahrgangsstufen 11 bis 13“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie verknüpft allgemeine und berufliche Bildung.“
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „die Studierfähigkeit“ durch die Worte „die allgemeine Hochschulreife“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
Die Verweisung „Absatz 5“ wird durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen der Regelform umfaßt grundsätzlich auch die behinderten Schülerinnen und Schüler. Grundlage sind geeignete Formen der gemeinsamen Bildung und Erziehung von Behinderten und Nichtbehinderten. Das Nähere regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung. Schülerinnen und Schüler, die infolge ihrer körperlichen, geistigen, seelischen oder sozialen Entwicklung in den Schulen der Regelform nach § 6 Abs. 3 bis 5 trotz besonderer Hilfen nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, werden in Sonderschulen gefördert. Die Sonderschule vermittelt die Schulabschlüsse der Schulen der Regelform oder sonstige den Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler entsprechende Schulabschlüsse; dazu kann die Dauer des Schulbesuches gemäß § 4 Abs. 2 um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung zunächst nicht in eine Berufsausbildung eintreten, werden in berufsbefähigenden Bildungsgängen soweit gefördert, daß sie nachträglich in einen berufsbezogenen Bildungsgang eintreten oder bessere Voraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlangen können. Die Sonderschule ist in Schulformen gegliedert.“

7. § 8 a erhält folgende Fassung:

„§ 8 a
Anerkennung gleichwertiger
Voraussetzungen

- (1) Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung wird dem Sekundarabschluß I gleichgestellt.
- (2) Die erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung gleichstehende berufliche

Fortbildungsprüfung wird als Qualifikation für ein Fachhochschulstudium in der entsprechenden Fachrichtung anerkannt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Integrierte Gesamtschulen müssen in der Sekundarstufe I in einer Klassenstufe mindestens drei Klassen umfassen.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von der Mindestgröße zulässig.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

9. § 11 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

10. § 11 b wird gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „bestehender“ das Wort „Schulstufen,“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. der Integration von Haupt- und Realschulen als Regionale Schulen,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
 - cc) In der neuen Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. der Entwicklung neuer Bildungsgänge zur Integration allgemeiner und beruflicher Bildung.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Schulversuche werden wissenschaftlich begleitet und auf die Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse hin ausgewertet.“

12. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach den Worten „behilflich zu sein“ die Worte „,die Schule bei der Bewältigung ihrer pädagogischen Aufgaben zu unterstützen“ eingefügt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz werden nach den Worten „das sie ausüben,“ die Worte „bzw. die Schulstufe, in der sie unterrichten,“ eingefügt.
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Lehrerinnen und Lehrer und die Fachkräfte nach Absatz 6 erhalten durch Fortbildung den Kontakt mit dem Entwicklungsstand der Wissenschaft, der für die Unterrichtstätigkeit wesentlichen Fachpraxis und der Arbeitswelt aufrecht.“
14. In § 42 Abs. 2 wird in der Nummer 8 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 9 gestrichen.
15. In § 47 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Anstelle in der Sonderschule können Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung besonderer Hilfe bedürfen, auf Antrag der Eltern und auf der Grundlage des sonderpädagogischen und des ärztlichen Gutachtens zusammen mit nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern in einer anderen Schule unterrichtet werden, wenn gewährleistet ist, daß sie in dieser die erforderliche sonderpädagogische Förderung erhalten; das Nähere, insbesondere die Form der integrativen Unterrichtung, ihrer räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen sowie die Festlegung der Leistungsanforderungen regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“
16. In § 79 Abs. 2 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
„die Erweiterung einer bestehenden Schule zu einer Ganztagschule richtet sich nach § 6 a.“
17. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
18. Im Schulgesetz wird jeweils das Wort „Schüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“, das Wort „Lehrer“ durch die Worte „Lehrerinnen und Lehrer“ und das Wort „Eltern“ durch die Worte „Eltern bzw. Sorgeberechtigte“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion:
Beck